

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode		I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15. Transportmittel Typ Dokument Identifikation		I.16 Entry Point	
	I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Begleitdokuments Ausstellungsdatum Land Ausstellungsort	
	I.19. Containernummer/Plombennummer			
	I.20. Waren zertifiziert für/als Breeding <input type="checkbox"/> Vermittlung <input type="checkbox"/> Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Production of petfood <input type="checkbox"/> Breeding and production <input type="checkbox"/> Production <input type="checkbox"/>			
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____ EU Exit Authority _____ BCP code _____ EU Entry Authority _____ BCP code _____		I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country _____ ISO-Ländercode _____		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 35 EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME 3503 Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501				
#1.	Erzeugnis	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl
	Art	Identifikationsnummer	Identifikationssystem	

EUROPÄISCHE UNION

	II. Gesundheitsinformationen		
Part II: Certification	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere des Artikels 10, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, insbesondere des Anhangs XIV Kapitel I, dass das vorstehend bezeichnete hydrolysierte Protein/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat(2) folgende Bedingungen erfüllt:		
	II.1	Es besteht aus hydrolysiertem Protein/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat(2), das die nachstehenden Gesundheitsvorschriften erfüllt.	
	II.2	Es besteht ausschließlich aus nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtem hydrolysiertem Protein/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat(2).	
	II.3	Es wurde in einer von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen und überwachten Anlage hergestellt und gelagert, sodass Krankheitserreger abgetötet sind.	
	II.4	Es wurde ausschließlich aus folgenden tierischen Nebenprodukten hergestellt:	
	(2)	○	[Im Fall von aus entfalteten Knochen gewonnenem Dicalciumphosphat aus Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder, im Fall von Wild, aus ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem Unionsrecht genussauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
	(2)	○ oder	[Im Falle anderen Materials:
	(2)	□	[- Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild entweder ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem beibehaltenen EU-Recht genussauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
	(2)	□	[- Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden, oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem beibehaltenen EU-Recht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:
			i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Tierteile, die gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;
		ii) Geflügelköpfe;	
		iii) Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus und Metacarpusknochen, Tarsus und Metatarsusknochen;	
		iv) Schweinsborsten;	
		v) Federn;]	
(2)	□	[- Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem beibehaltenen EU-Recht als zum menschlichen Verzehr schlachtauglich eingestuft wurden;]	
(2)	□	[- tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grießen und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]	
(2)	□	[- Produkten tierischen Ursprungs oder Lebensmitteln, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]	
(2)	□	[- Heimtierfutter und Futtermitteln tierischen Ursprungs oder Futtermitteln, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
			anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;]]	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[- Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haaren, Hörnern, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]]	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[- Wassertieren außer Meeressäugtieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]]	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[- tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen;]]	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[- folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen:	
			i) Schalen von Weich- und Krebstieren mit weichem Gewebe oder Fleisch;	
			ii) folgendes Material von Landtieren:	
			- Brütereinebenprodukte,	
			- Eier,	
		- Ei-Nebenprodukte, einschließlich Eierschalen;		
		iii) aus kommerziellen Gründen getötete Eintagsküken.]]		
II.5	Das hydrolysierte Protein/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat(2):			
	a)	wurde in Verpackungen umhüllt und verpackt, welche die Aufschrift „NICHT ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR“ tragen, und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gelagert und befördert; insbesondere fand die Umhüllung und Verpackung in einem eigens dafür bestimmten Raum statt, und es wurden ausschließlich die nach dem beibehaltenen EU-Recht zulässigen Konservierungsstoffe verwendet, und		
(2) ○ entweder	[b)	(bei hydrolysiertem Protein) wurde nach einem Verfahren gewonnen, bei dem gewährleistet ist, dass eine etwaige Kontamination von Rohmaterial der Kategorie 3 auf einem Mindestmaß gehalten wird.		
		Hydrolysiertes Protein, das ganz oder teilweise von Fellen und Häuten von Wiederkäuern stammt, wurde in einer Verarbeitungsanlage erzeugt, die ausschließlich der Produktion von hydrolysierte Protein vorbehalten ist, nach einem Verfahren, bei dem das Rohmaterial der Kategorie 3 durch Salzen, Kalken und intensives Waschen vorbereitet wird und anschließend		
		i)	mehr als 3 Stunden lang bei einer Temperatur von über 80 °C einem pH-Wert von über 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten lang bei einer Temperatur von über 140 °C und einem Druck von über 3,6 bar wärmebehandelt wird; oder	
		ii)	einem pH-Wert von 1 bis 2 und anschließend einem pH-Wert von über 11 ausgesetzt und danach 30 Minuten lang bei einer Temperatur von über 140 °C und einem Druck von 3 bar wärmebehandelt wird.]	
(2) ○ oder	[b)	(bei Dicalciumphosphat) wurde nach einem Verfahren hergestellt, bei dem gewährleistet ist, dass		
		i)	das gesamte Knochenmaterial der Kategorie 3 fein gemahlen, durch Zugabe von heißem Wasser entfettet und während mindestens zwei Tagen mit verdünnter Salzsäure (bei einer Konzentration von mindestens 4 % und einem pH-Wert von unter 1,5) behandelt wird;	
		ii)	danach die so entstandene Phosphorlauge gekalkt wird, bis ein Dicalciumphosphat-Präzipitat mit einem pH-Wert von 4 bis 7 entsteht, und	
		iii)	das Präzipitat abschließend bei einer Eintrittstemperatur von 65 bis 325 °C und einer Endtemperatur von 30 bis 65 °C heißluftgetrocknet wird.]	
(2) ○ oder	[b)	(bei Tricalciumphosphat) wurde nach einem Verfahren hergestellt, bei dem gewährleistet ist, dass		
		i)	das gesamte Knochenmaterial der Kategorie 3 fein gemahlen und durch Zugabe von	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
		heißem Wasser im Gegenstrom entfettet wird (Knochenpartikel unter 14 mm),		
		ii) 30 Minuten lang einer kontinuierlichen Hitzebehandlung mit Dampf bei 145 °C und 4 bar unterzogen wird,		
		iii) der Proteinsud durch Zentrifugieren vom Hydroxyapatit (Tricalciumphosphat) getrennt wird, und		
		iv) das Tricalciumphosphat nach der Lufttrocknung bei 200 °C im Wirbelschichtverfahren zu Granulat verarbeitet wird.]		
	(2) <input type="checkbox"/>	II.6. Das vorstehend bezeichnete hydrolysierte Protein/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat(2):		
	(2)	<input type="radio"/>	[stammt von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen oder Ziegen.]] entweder	
	(2)	<input type="radio"/>	oder [stammt von Rindern, Schafen oder Ziegen und enthält nicht folgendes Material und wurden auch nicht aus folgendem Material gewonnen:	
	(2)	<input type="radio"/>	entweder [Material von Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]	
	(2)	<input type="radio"/>	oder [a) spezifiziertem Risikomaterial gemäß Anhang V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates;	

- b) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen, außer von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem kein Fall von BSE bei einheimischen Tieren verzeichnet wurde;
- c) tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten von Rindern, Schafen oder Ziegen, die nach Betäubung durch Zerstörung des zentralen Nervengewebes mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet wurden, mit Ausnahme von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]]

- II.7 Für das vorstehend bezeichnete hydrolysierte Protein/Dicalciumphosphat/Tricalciumphosphat(2) gilt Folgendes:
- (2) [Es enthält keine Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen oder es ist nicht als entweder Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt.]
 - (2) oder [Es enthält Milch oder Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen und es ist als Futtermittel für Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt, und die Milch oder Milcherzeugnisse
 - a) stammen von Schafen und Ziegen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten wurden, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;
 - ii) es gibt ein System zur Sensibilisierung, Überwachung und Beobachtung von klassischer Scrapie;
 - iii) Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe werden bei einem Verdacht auf TSE oder bei einem bestätigten Fall klassischer Scrapie mit amtlichen Beschränkungen belegt;
 - iv) an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vernichtet;
 - v) die Verfütterung von Fleisch- und Knochenmehlen oder Grießen, wie im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		<p>Tiergesundheit (OIE) definiert, die aus Wiederkäuern gewonnen wurden, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird seitdem effektiv durchgesetzt;</p> <p>b) stammen aus Haltungsbetrieben, die keinen amtlichen Beschränkungen wegen eines Verdachts auf TSE unterliegen;</p> <p>c) stammen aus Haltungsbetrieben, in denen während der vorangegangenen sieben Jahre kein Fall von klassischer Scrapie festgestellt wurde oder in denen nach Bestätigung eines Falls von klassischer Scrapie</p> <p>(2) ○ [alle Schafe und Ziegen des Haltungsbetriebs getötet und vernichtet entweder oder geschlachtet wurden, mit Ausnahme von Zuchtschafböcken des Genotyps ARR/ARR, weiblichen Zuchtschafen mit mindestens einem ARR-Allel und ohne VRQ-Allel sowie anderen Schafen mit mindestens einem ARR-Allel;]</p> <p>(2) ○ oder [alle erwiesenermaßen an klassischer Scrapie erkrankten Tiere getötet und vernichtet wurden, und der Haltungsbetrieb seit dem Datum der Bestätigung des letzten Falls von klassischer Scrapie mindestens zwei Jahre lang verstärkt auf TSE überwacht wurde, wobei die folgenden Tiere über 18 Monate, außer Schafe des Genotyps ARR/ARR, ausnahmslos mit negativem Ergebnis gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Labormethoden auf TSE getestet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none">- zum menschlichen Verzehr geschlachtete Tiere, und- Tiere, die in dem Haltungsbetrieb verendet sind oder getötet wurden, wobei die Tötung jedoch nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms erfolgte.]]	
<p>Erläuterungen</p> <p>(*) Zu den Ländern, für die Übergangsregelungen für die Einfuhr gelten, gehören: jeder EU-Mitgliedstaat, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz.</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in Großbritannien beibehalten wurden (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none">- Feld I.6.: In Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person: Dieses Feld ist nur bei Waren auszufüllen, die durch Großbritannien, die Kanalinseln oder die Insel Man durchgeführt werden; bei einer Bescheinigung für Waren, die nach Großbritannien, auf die Kanalinseln oder die Insel Man eingeführt werden, sind die Angaben nicht zwingend.- Feld I.12.: Bestimmungsort: Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen. Durchfuhrwaren dürfen ausschließlich in Freizonen, Freilagern und Zolllagern gelagert werden.- Feld I.15.: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggonen oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) angeben; diese Angaben sind im Fall des Entladens und Umladens zu machen.- Feld I.16.: Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.- Feld I.19.: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code: 05.08, 28.35.25; 28.35.26, 29.22; 35.02; 35.03 oder 35.04.- Feld I.23.: Im Falle der Beförderung in Massencontainern sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.- Feld I.25.: Technische Verwendung: Alle Verwendungen außer zur Fütterung von Nutztieren, ausgenommen Pelztiere, und zur Erzeugung oder Herstellung von Heimtierfutter.			

EUROPÄISCHE UNION

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen										
	<ul style="list-style-type: none"> - Felder I.26 Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder und I.27: eine Einfuhrbescheinigung handelt. - Feld I.28.: Art: Bitte auswählen: Aves, Ruminantia, Suidae, Mammalia außer Ruminantia oder Suidae, Pesca, Mollusca, Crustacea, Wirbellose außer Mollusca und Crustacea. - Art der Ware: Geben Sie an, ob es sich um hydrolysiertes Protein, Dicalciumphosphat oder Tricalciumphosphat handelt. - Herstellungsbetrieb: Veterinärkontrollnummer des Be- oder Verarbeitungsbetriebs. <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> (2) Nichtzutreffendes streichen. - Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden. - Hinweis für die in Großbritannien, auf den Kanalinseln oder der Insel Man für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss die Sendung bis zur Eingangsgrenzkontrollstelle der Europäischen Union begleiten. 										
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Certifying Officer</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td>Name (in capital letters)</td> <td>Qualification and title</td> </tr> <tr> <td>Datum der Unterzeichnung</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>	Certifying Officer		Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel			
Certifying Officer											
Name (in capital letters)	Qualification and title										
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift										
Stempel											